



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 26. November 2014, der fünften Änderung vom 03. Juni 2015, der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 und der siebten Änderung vom 18. Januar 2017, der achten Änderung vom 12. Juli 2017 und der neunten Änderung vom 22. August 2018 für Studierende mit Studienbeginn ab dem WiSe 2018/19

Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 22. August 2018 nach Anhörung des Senats vom 16. Mai 2018 die neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 wird wie folgt geändert:
Nach „Modulen“ wird „oder Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Aufzählungspunkt für das Zertifikatsstudium Innovationsmanagement wird „1.900 € pro Semester“ durch „4.200 Euro“ ersetzt.
 - b) „Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester“ wird durch „Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro“ ersetzt,
 - c) „Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester“ wird durch „Arts & Cultural Consumption and Audiences: 1.950 Euro, ab dem WiSe 2019/20 2.450 Euro“ ersetzt,
 - d) „Versicherungsrecht: 1.750 € pro Semester“ wird durch „International Cultural Management in Transition: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro“ ersetzt,
 - e) Im Aufzählungspunkt für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement wird „€ pro Semester“ durch „Euro“ ersetzt,
 - f) „Verhandlungsführung: 5.280 € pro Semester“ wird durch „Recht der Energiewende: 3.000 Euro“ ersetzt,
 - g) Danach werden folgende Aufzählungspunkte eingefügt:
 - „für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Human Resource Management: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Human Rights: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Competition Law: 4.750 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 4.750 Euro,

- für das Zertifikatsstudium European and International Law: 4.750 Euro.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach „beiden Modulen“ wird „abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester“ eingefügt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden im Aufzählungspunkt für das Zertifikatsstudium Innovationsmanagement „140 €“ durch „160 Euro“ ersetzt und die folgenden Aufzählungspunkte gelöscht:
 - „für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation 120 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Verhandlungsführung: 400 € pro CP“
 - b) In Abs. 2 und 4 wird „€“ durch „Euro“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird „Studiengangs“ durch „Zertifikatsstudiums, welches nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird,“ ersetzt.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
„Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden“ wird durch „Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 26. November 2014, der fünften Änderung vom 03. Juni 2015, der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 und der siebten Änderung vom 18. Januar 2017, der achten Änderung vom 12. Juli 2017 und der neunten Änderung vom 22. August 2018 für Studierende mit Studienbeginn ab dem WiSe 2018/19

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der siebten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der achten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017) und der neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
 - für den Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 4.200 Euro,
 - für den Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 1.950 Euro, ab dem WiSe 2019/20 2.450 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement: 1.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende: 3.000 Euro ,
 - für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Human Resource Management: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Human Rights: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Competition Law: 4.750 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 4.750 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium European and International Law: 4.750 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 Euro pro CP, auf Masterniveau 300 Euro pro CP.

- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudiums, welches nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an dem Vorkurs im fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium Migrationsmanagement beträgt 500 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul oder einer Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

